

Examensübungsklausur Strafrecht: Nur Bares ist Wahres!

Von Akad. Rätin a.Z. Dr. **Nina Schrott**, München*

Die Klausur beschäftigt sich mit den Anforderungen an einen tauglichen Nötigungserfolg i.R.d. §§ 253, 255 StGB sowie insbesondere mit der Erpressungs- bzw. Nötigungsabsicht und dem erforderlichen zeitlich-funktionalen Zusammenhang beim erpresserischen Menschenraub und der Geiselnahme im Hinblick auf ein vom Opfer abgegebenes „Zahlungsehrenwort“. Daneben behandelt sie allgemeine Fragestellungen im Bereich des § 16 StGB sowie der Körperverletzungsdelikte. Mit der Einordnung einer Schreckschusspistole als Waffe bzw. als anderes gefährliches Werkzeug beinhaltet sie zudem ein klassisches BT-„Standardproblem“. Der strafprozessuale Zusatzteil (Teil II) fragt danach, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine wirksame Strafantragstellung über eine sog. polizeiliche „Onlinewache“ möglich ist. Der materielle Teil der Klausur ist angelehnt an BGH, Beschl. v. 3.2.2021 – 2 StR 279/20 = NStZ 2022, 41; die strafprozessuale Zusatzfrage ist AG Auerbach, Beschl. v. 26.1.2021 – 3 Cs 500 Js 24368/20 = BeckRS 2021, 5624 nachempfunden.

Sachverhalt

Teil 1

Oskar (O) hat wieder einmal seine Arbeit verloren und ist aktuell ohne Vermögen, Einkommen und Wohnung. Nachdem er sich über mehrere Monate von seiner Lebensgefährtin Lisa (L) hat aushalten lassen, lernt er eines Abends in seiner Stammkneipe „Alte Wirtin“ Ali (A) kennen und berichtet ihm von seinen Geldsorgen. A lässt sich daraufhin von O überreden, ihm ein Darlehen i.H.v. 5.000 € zu gewähren, rückzahlbar zum übernächsten Monatsersten. Das verschafft O zwar erstmal etwas Luft, leider wird er jedoch von L – die nun endgültig von O „die Nase voll hat“ – noch am selben Tag aus ihrer Wohnung geworfen. Über ein Datingportal im Internet lernt O bereits kurze Zeit später die einsame Erika (E) kennen. Weil E an O Gefallen findet und auf eine gemeinsame Zukunft hofft, lässt sie ihn schon bald darauf bei sich einziehen und überhäuft ihn mit teuren Geschenken. O denkt jedoch überhaupt nicht an ein gemeinsames Liebesglück und sucht bereits nach wenigen Wochen – als die Geschenkerei beginnt auszubleiben – wieder das Weite.

Wie es der Zufall will, kommen E und A ein halbes Jahr später in der „Alten Wirtin“ miteinander ins Gespräch und stellen zu ihrer beider Überraschung fest, dass sie einen gemeinsamen Bekannten, den O, haben. E und A sind sich einig, dass O ein ausgemachter „Schmarotzer“ sei, den man nicht so einfach davonkommen lassen dürfe. Schließlich habe er (O) dem A die geliehenen 5.000 € noch immer nicht zurückgezahlt und außerdem die Gutmütigkeit der E schamlos ausgenutzt und sich bei ihr „wie die Made im Speck“ eingenistet. Sie vereinbaren daher, O in einen Hinterhalt zu locken und ordentlich – auch unter Einsatz von (Waffen-)Gewalt – in die

Mangel zu nehmen. Hierdurch wollen sie dem notorisch blanken O ein Zahlungsverprechen für die Zukunft abringen, bevor er ihnen dann „ihr“ Geld in einzelnen – leichter zu beschaffenden – Tranchen in bar übergeben soll.

Bereits am nächsten Tag vereinbaren A und E unter einem Vorwand ein Treffen mit O und locken ihn auf einen entlegenen Parkplatz. Dort angekommen schlägt A dem O plötzlich mit der Faust gegen die Brust, sodass dieser zu Boden geht. Daraufhin zückt E – wie mit A vereinbart – eine mitgebrachte, täuschend echt aussehende Schreckschusspistole, bei der der Explosionsdruck nach vorn aus dem Lauf austritt, lädt diese durch und hält sie O an den Kopf. Anschließend fesseln A und E den O, verbringen ihn in einen bereitstehenden Transporter und fahren damit zu As Schrebergartenhäuschen. Dort schlagen sie weiter auf O ein und drücken brennende Zigaretten in seinem Gesicht aus, sodass dieser Blutergüsse und Brandwunden davonträgt. Auf Os verzweifelte Frage, was denn eigentlich los sei, antwortet A, während E die durchgeladene Schreckschusspistole an Os Kopf hält, er (O) schulde ihm (A) noch 5.000 € wegen des Darlehens und der E für sein „Schmarotzertum“ nochmals „mindestens dieselbe Summe“. So könne man doch nicht mit einem anderen Menschen umgehen, es sei ihm (A) daher ein persönliches Anliegen, dass E entsprechend „entschädigt“ werde. A und E halten es dabei für möglich, dass E mit ihrer „Entschädigungs“-Forderung zwar nicht unbedingt „vor Gericht“ Erfolg haben würde, fühlen sich aber beide moralisch „im Recht“. Eine erste Rate von 4.000 € solle er (O) bereits am nächsten Tag an A und E übergeben, die restlichen 6.000 € dann zwei Wochen später. O, dem der Angstschweiß in Strömen über die Stirn rinnt und der um sein Leben fürchtet, erklärt sich hierzu bereit und gibt sein „Ehrenwort“, die Zahlungen entsprechend zu leisten. E und A, die sich sicher sind, dass O wie besprochen zahlen wird, lösen daraufhin dessen Fesseln und E steckt die Schreckschusspistole wieder ein. Dann lassen E und A den O – wie von Anfang an geplant – noch am selben Tag wieder frei. Zu einer Geldübergabe kommt es in der Folgezeit nicht.

Teil 2

Der noch immer arbeitslose O ist auf Jobsuche. Als ein Mitarbeiter des Jobcenters¹, Martin (M), bei einem Arbeitsvermittlungsgespräch seine – Os Meinung nach – herausragenden Führungsqualitäten wieder einmal nicht anerkennt, reißt ihm die Hutschnur. Er brüllt M an, er solle „sein dreckiges Maul halten“ und dass er sowieso „ein totaler Versager“ sei. Die Dienstvorgesetzte des M, Dagmar (D), findet, dass man so etwas nicht einfach auf sich sitzen lassen könne und stellt noch am selben Tag Strafantrag per Onlineanzeige. Hierzu

¹ Mit dem Begriff Jobcenter werden die gemeinsamen Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit und eines kommunalen Trägers (z.B. einer Stadt) bezeichnet. Das Jobcenter ist unter anderem zuständig für die Arbeitsvermittlung, Qualifizierung und Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) nach dem SGB II.

* Die Autorin ist Akad. Rätin a. Z. und Habilitandin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie von Prof. Dr. Armin Engländer an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

bedient sie sich der „Onlinewache“² der Polizei Bayern – einer Internetseite zur Anzeigerstattung bei der Bayerischen Polizei³ – und beantwortet – nach einer ausführlichen Sachverhaltsschilderung – die in dem Onlineformular gestellte Frage „Stellen Sie Strafantrag?“ durch Klicken mit „Ja“. Anschließend macht D umfassende Angaben zu ihrer Person und der des M. Dann schickt D den Onlineantrag ab. M selbst stellt keinen Strafantrag.

Ein halbes Jahr später trifft M den O zufällig auf der Straße wieder. M fragt O, ob ihm die „Post von der Staatsanwaltschaft“ denn „geschmeckt“ hätte. O schaut M zunächst fragend an, entgegnet dann aber vergnügt, die habe ihm durchaus gefallen. Daraufhin zieht O einen schon etwas zerknitterten, einige Tage alten Einstellungsbescheid nach § 170 Abs. 2 StPO der zuständigen Staatsanwaltschaft aus seiner Jackentasche und hält ihn M unter die Nase. Dieser ist außer sich und versteht beim besten Willen nicht, warum O mit seinem unsäglichem Verhalten nun offenbar „so einfach davorkommt“. Unwillig schüttelt M den Kopf, murmelt etwas von „völlig unfähiger Staatsanwaltschaft“ und macht sich wütend auf den Weg zurück zum Jobcenter.

Bearbeitungsvermerk

Sämtliche Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil 1: Wie haben sich A und E nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht? Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt. § 138 StGB ist nicht zu prüfen.

Zu Teil 2: Hat die zuständige Staatsanwaltschaft das Verfahren zu Recht nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt? Erläutern und begründen Sie Ihre Antwort. Es ist davon auszugehen, dass die angezeigte Tat dem O nach Ansicht der Staatsanwaltschaft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann. Von einer ordnungsgemäßen Benachrichtigung der Beteiligten über die Verfahrenseinstellung ist auszugehen.

§ 44b SGB II: Gemeinsame Einrichtung („Jobcenter“)

(1) ¹Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bilden die Träger im Gebiet jedes kommunalen Trägers nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine gemeinsame Einrichtung. ²Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger nach diesem Buch wahr; die Trägerschaft nach § 6 sowie nach den §§ 6a und 6b bleibt unberührt. ³Die gemeinsame Einrichtung ist befugt, Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. ⁴Die Aufgaben werden von Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen

und Arbeitnehmern wahrgenommen, denen entsprechende Tätigkeiten zugewiesen worden sind.

[...]

Teil 1: Materielles Strafrecht

A. Strafbarkeit von A und E

I. §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 lit. a, 25 Abs. 2 StGB (Zahlungsversprechen)

A und E könnten sich wegen gemeinschaftlich begangener besonders schwerer räuberischer Erpressung strafbar gemacht haben, indem sie O unter Vorhalten einer Schreckschusspistole dazu brachten, ihnen sein „Zahlungsehrenwort“ i.H.v. 10.000 € zu geben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels

Indem E dem O eine Schreckschusspistole an den Kopf hielt, könnten A und E Gewalt gegen eine Person angewendet oder mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben gedroht haben. Gewalt gegen eine Person ist jeder körperlich wirkende Zwang, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu brechen.⁴ Drohen meint das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf das der Drohende Einfluss zu haben vorgibt. Entscheidend ist dabei, dass der Bedrohte die Ausführung der Drohung für möglich hält. Die Gefahr ist jedenfalls dann gegenwärtig, wenn der Eintritt des Schadens nach dem Inhalt der Drohung mit Sicherheit oder höchstwahrscheinlich unmittelbar bevorsteht.⁵

Das Vorhalten der täuschend echt aussehenden Schreckschusspistole führte bei O zu Schweißausbrüchen und extremem Angstgefühl und damit zu gewissen körperlichen Reaktionen. Es könnte daher Gewalt im Sinne körperlich wirkenden Zwangs vorliegen. Wollte man allerdings bereits sämtliche psychosomatische Nebenfolgen, die allein durch die Erwartung eines noch ausstehenden Übels hervorgerufen werden, und damit letztlich mit fast jeder Drohung einhergehen, als Gewalt i.S.d. § 240 StGB (bzw. der §§ 253, 255 StGB) qualifizieren, wäre eine sinnvolle Abgrenzung zwischen Gewalt und Drohung als Nötigungsmittel nicht mehr möglich. Rein „erwartungsbezogene“ psychosomatische Nebenfolgen – wie sie die Schweißausbrüche und Angstgefühle des O hier darstellen – dürfen daher nicht dazu „missbraucht“ werden, aus der primär verübten Drohung eine gegenwärtige Übelzufügung durch Gewalt zu machen.⁶

Das Vorhalten der Pistole durch E stellt aber eine (konkludente) Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des O dar, da konkludent die Erschießung des O in Aussicht gestellt wird, sollte dieser nicht unmittelbar auf

² Sog. polizeiliche „Onlinewachen“ existieren heute – über das Internet ansteuerbar – in allen 16 Bundesländern.

³ Abrufbar unter

<https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/polizei/polizei/anzeigerstattung/index> (28.11.2022).

⁴ BGH NStZ 1986, 218; Wittig, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar StGB, Stand: 1.11.2022, § 249 Rn. 6.

⁵ Wittig (Fn. 4), § 249 Rn. 9.1.

⁶ Ähnlich Zöller/Fornoff/Gries, Strafrecht, Besonderer Teil II, 2008, S. 155.

die Forderung von A (und E) eingehen. Unerheblich ist, dass es sich bei der Pistole „nur“ um eine Schreckschusspistole handelt. Denn einerseits kann bereits das Abfeuern einer Schreckschusspistole, bei der der Explosionsdruck – wie hier – nach vorn aus dem Lauf austritt, insbesondere wenn gegen den Kopf gerichtet, allein durch diese Druckausbreitung zu erheblichen Verletzungen und u.U. sogar zum Tod des Opfers führen.⁷ Andererseits ist es ohnehin unerheblich, ob der Täter die Drohung wirklich realisieren will oder kann.⁸ Entscheidend ist allein, ob sie objektiv als ernstlich erscheint.⁹ Da O aufgrund der täuschend echten Optik davon ausgehen musste und auch davon ausging, es werde ihm eine „echte“ Schusswaffe an den Kopf gehalten und ggf. auch von ihr Gebrauch gemacht, ist dies zu bejahen.

Der Einsatz der Schreckschusspistole als qualifiziertes Nötigungsmittel durch E ist dem A auch als Mittäter gem. § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen, da beide aufgrund eines gemeinsamen Tatplans die Tat gemeinschaftlich ausführten; darüber hinaus handelten beide auch mit Täterwillen (*animus auctoris*).¹⁰

bb) Nötigungserfolg

Durch die Drohung müsste O zu einer unmittelbar vermögensmindernden Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt worden sein. Zu einer tatsächlichen Geldzahlung ist es nicht gekommen. Allerdings hat O aus Angst um sein Leben unter Waffenvorhalt A und E versprochen, die verlangten Zahlungen i.H.v. insgesamt 10.000 € entsprechend den geforderten Zahlungsmodalitäten zu leisten. Die Zahlungszusage erfolgte daher gerade aufgrund der Drohung.

Fraglich ist, ob diesem Zahlungsverprechen des O unmittelbar vermögensmindernde Wirkung zukommt. O verspricht, die geforderte Zahlung i.H.v. 10.000 € an A und E zu leisten und gibt darauf sein „Ehrenwort“. Allerdings handelt es sich insofern lediglich um eine formlose Zahlungszusage ohne tatsächliche Vermögensrelevanz.¹¹ Denn anders als etwa bei einem notariell beglaubigten Schuldanerkenntnis oder der Ausstellung eines Schuldscheins für nicht bestehende Ansprüche fehlt es in diesen Fällen bereits an einer (ggf. „rechtsvermittelten“) tatsächlichen Einwirkung auf das Vermögen des O. Mit anderen Worten: Nur weil O (formlos und unter Zwang) zugesagt hat, zu bezahlen, heißt das nicht, dass er dies dann auch tatsächlich tut oder in irgendeiner Form tun muss. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass O sich nach Beendigung der Zwangslage seinem („abgepressten“) Versprechen in

einem solchen Maße verpflichtet fühlt (bzw. fühlen muss), dass dies sein Vermögen zum Zeitpunkt der Zusage bereits unmittelbar schmälert. A und E können daher aus der Zahlungszusage des O weder rechtliche noch tatsächliche vermögenswerte Vorteile ziehen; umgekehrt hat das Zahlungsverprechen des O auf sein Vermögen weder rechtliche noch tatsächliche Auswirkungen. Hieran ändert auch nichts, dass A und E „sicher“ davon ausgehen, dass O wie besprochen bezahlen werde. Denn einerseits kommt es an dieser Stelle ohnehin allein auf eine objektive Betrachtungsweise an; andererseits ließe sich die Annahme „sicherer“ Bezahlung in der Zukunft nicht gleichsetzen mit der (bei A und E nicht vorhandenen) Annahme, bereits der Ausspruch des Zahlungsverprechens habe unmittelbar vermögensmindernde Wirkung.

Mangels (irgendeiner) Vermögensrelevanz wirkt Os Zahlungszusage daher bereits nicht (unmittelbar) vermögensmindernd.

Hinweis: Auf die Streitfrage, ob i.R.d. §§ 253, 255 StGB grundsätzlich jedes vermögensmindernde Verhalten des Nötigungsofers genügt (so die Rspr. und Teile der Literatur)¹² oder ob das abgenötigte Verhalten eine Vermögensverfügung, also ein Verhalten des Genötigten, durch das dieser willentlich – wenn auch nicht notwendigerweise „wirklich“ freiwillig – auf das betroffene Vermögen unmittelbar vermögensmindernd einwirkt, darstellen muss (so die h.L.)¹³, kommt es daher gar nicht an, da es jedenfalls an der nach beiden Ansichten erforderlichen (unmittelbar) vermögensmindernden Wirkung des abgenötigten Verhaltens (Zahlungsverprechen) fehlt. Der Streit muss daher in der Klausur nicht angesprochen werden.

Der objektive Tatbestand der §§ 253 Abs. 1, 255 StGB ist nicht erfüllt.

Hinweis: Darüber hinaus liegt auf Seiten des O auch kein Vermögensnachteil i.S.d. §§ 253 Abs. 1, 255 StGB vor; insbesondere begründet die Zahlungszusage des O mangels (irgendeiner) Vermögensrelevanz keinen Gefährdungsschaden.

2. Ergebnis

A und E haben sich nicht wegen vollendeter gemeinschaftlich begangener besonders schwerer räuberischer Erpressung strafbar gemacht, indem sie O unter Vorhalten einer Schreckschusspistole eine Zahlungszusage i.H.v. 10.000 € abnötigten.

⁷ Ausführlich hierzu *Rothschild*, NStZ 2001, 406 (407), der zwischen *absoluten*, d.h. direkt aufgesetzten, und *relativen* Nahschüssen, d.h. Schüssen aus geringer Entfernung, unterscheidet.

⁸ Vgl. BGHSt 23, 294 (295 f.).

⁹ BGHSt 26, 309 (310); *Valerius*, in: v. Heintschel-Heinegg (Fn. 4), § 240 Rn. 35.

¹⁰ Angesichts des erheblichen (emotionalen) Eigeninteresses des A an der Tat, des Umfangs seines Tatbeitrags sowie seiner (funktionalen) Tatherrschaft ist nicht davon auszugehen, dass A hier nur Beihilfe zur Tat der E leisten wollte.

¹¹ Vgl. BGH NStZ 2022, 41.

¹² So z.B. BGHSt 41, 123 (125); *Vogel*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 8, 12. Aufl. 2010, Vor. §§ 249 ff. Rn. 62 ff.; zum Streitstand *Sander*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 253 Rn. 13.

¹³ *Sander* (Fn. 12), § 253 Rn. 13; *Kühl*, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar 29. Aufl. 2018, § 253 Rn. 3; *Bosch*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 253 Rn. 8.

Hinweis: Eine Versuchsstrafbarkeit im Hinblick auf die Abnötigung des Zahlungsverprechens scheidet ebenfalls aus, da A und E zu keinem Zeitpunkt Tatentschluss hinsichtlich einer unmittelbar vermögensmindernden Wirkung von Os Zahlungsverprechen hatten (siehe oben).

II. §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 lit. a, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB (Geldübergabe)

A und E könnten sich aber wegen versuchter gemeinschaftlich begangener besonders schwerer räuberischer Erpressung strafbar gemacht haben, indem sie O unter Vorhalten einer Schreckschusspistole dazu bringen wollten, ihnen in der Folgezeit 10.000 € zu übergeben.

1. Vorprüfung

Das Delikt ist nicht vollendet, da kein tauglicher Nötigungserfolg eingetreten ist. Die 10.000 € wurden nicht an A und E übergeben. Das abgenötigte Zahlungsverprechen i.H.v. 10.000 € stellt keinen hinreichenden Nötigungserfolg i.S.d. §§ 253 Abs. 1, 255 StGB dar (siehe oben). Darüber hinaus fehlt es diesbzgl. am erforderlichen Vermögensnachteil (siehe oben).

Die Strafbarkeit des Versuchs folgt aus den §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1, Abs. 2 StGB i.V.m. §§ 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB. Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, vgl. § 23 Abs. 1 StGB.

2. Tatbestand

a) Tatentschluss

A und E müssten mit unbedingtem Tatentschluss gehandelt haben. Dieser umfasst den auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale gerichteten Vorsatz sowie die sonstigen subjektiven Tatbestandsmerkmale.

aa) Vorsatz bzgl. des Einsatzes eines qualifizierten Nötigungsmittels

A und E wussten und wollten, dass E dem O eine (durch-)geladene Schreckschusspistole an den Kopf halten und ihn hierdurch (konkulent) mit dem Tod bedrohen würde, sollte er (O) nicht auf ihre Forderungen eingehen. Der Einsatz der Schreckschusspistole ist A auch gem. § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen, da er dem gemeinsamen Tatplan von A und E entsprach (siehe oben). Diesbezüglicher Vorsatz seitens des A liegt vor.

bb) Vorsatz bzgl. Nötigungserfolg

A und E müssten vorsätzlich im Hinblick auf den Eintritt eines tauglichen Nötigungserfolgs gehandelt haben. A und E wollten – zumindest langfristig – die Herausgabe von 10.000 € an sie durch O erreichen. Dies (d.h. die beabsichtigte Geldübergabe als solche, nicht das abgenötigte Zahlungsverprechen, siehe oben) stellt ein unmittelbar vermögensminderndes Tun dar, welches sich auch nach dem äußeren Erscheinungsbild als „Geben“ des O und nicht als „Nehmen“ durch A und E präsentiert.

Hinweis: In diesem Zusammenhang ist allein auf die beabsichtigte Geldübergabe (und den dahingehenden Tatentschluss von A und E) abzustellen, welche unmittelbar zu einer Vermögensminderung in Höhe des übergebenen Geldes führt.

Daneben ist eine solche Übergabehandlung auch als Vermögensverfügung im Sinne einer willentlichen Herausgabe zu werten und genügt damit auch den strengeren Anforderungen der h.L. an einen tauglichen Nötigungserfolg i.R.d. §§ 253 Abs. 1, 255 StGB.

Dieser Nötigungserfolg sollte nach der Vorstellung von A und E auch gerade dadurch bewirkt werden („hierdurch“), dass O durch das An-den-Kopf-Halten der geladenen Schreckschusspistole in Todesangst versetzt und aus diesem Gefühl heraus zunächst das Zahlungsverprechen, dann aber auch die tatsächliche Zahlung (Geldübergabe) an A und E leisten würde. A und E ging es daher gerade darum, den O unter Anwendung von Drohungen mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben zu einer – wenngleich erst einige Zeit später erfolgenden – unmittelbar vermögensrelevanten Handlung zu nötigen.

cc) Vorsatz bzgl. Vermögensnachteil

A und E müssten vorsätzlich im Hinblick auf den Eintritt eines Vermögensnachteils gehandelt haben. Auch hier ist darauf abzustellen, dass A und E (langfristig) die Herausgabe von 10.000 € an sie durch O erreichen wollten (siehe oben).

Dabei ist zu differenzieren: Hinsichtlich der Zahlung der 5.000 €, die A von O verlangt, fehlt es an einem Vermögensnachteil, da O hierdurch als gleichwertige Kompensation die (unmittelbare) Befreiung von der (fälligen und durchsetzbaren) Rückzahlungsverbindlichkeit aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB in derselben Höhe gegenüber A erlangt.¹⁴ Ein Vergleich des Vermögens des O vor und nach der Geldzahlung an A ergäbe daher keine negative Differenz. A und E wussten auch, dass A gegen O einen fälligen, durchsetzbaren Anspruch auf Rückzahlung der Darlehenssumme i.H.v. 5.000 € hat.

Fraglich ist, ob die Zahlung der von E geforderten 5.000 € zu einem Vermögensnachteil auf Seiten des O führen würde. Dies wäre dann nicht der Fall, wenn E gegen O ebenfalls einen (fälligen, durchsetzbaren) Anspruch auf Zahlung dieser Summe hätte. O sollte die Zahlung letztlich leisten, um E für sein „Schmarotzertum“ zu „entschädigen“. Wenngleich der Sachverhalt hier durchaus nahelegt, dass O die E tatsächlich nur ausnutzen wollte, so finden sich doch keine hinreichend stichhaltigen Anknüpfungspunkte für einen dahingehenden (rechtsverbindlichen) zivilrechtlichen („Entschädigungs“-)Anspruch der E gegen O – zudem auch noch gerade in der geforderten Höhe von 5.000 €. Insbesondere hat E den O aus freien Stücken bei sich beherbergt und mit Geschenken überhäuft.

Zwar mögen diese „Leistungen“ allein bzw. weit überwiegend mit Blick darauf erbracht worden sein, dass E und O ihre Zukunft gemeinsam (als Paar) verbringen. Doch selbst wenn O von vornherein vorhatte, die E lediglich „auszuneh-

¹⁴ Vgl. BGH NSTZ-RR 2018, 316; Wittig (Fn. 4), § 253 Rn. 14.

men“ und entsprechend zu keinem Zeitpunkt eine dauerhafte Beziehung mit ihr in Erwägung zog, ließen sich daraus keine konkreten Zahlungsansprüche herleiten. Wenn überhaupt begründet die (innere) Erwartung der E lediglich einen einseitigen und damit im Rechtsverkehr grundsätzlich unbeachtlichen Motivirrtum.¹⁵

Damit hat E gegen O keinen fälligen, durchsetzbaren Anspruch auf 5.000 €. Eine entsprechende Zahlung durch O an A und E würde daher zu einem Vermögensschaden in dieser Höhe bei O führen. Dies nahmen A und E jedenfalls billigend in Kauf, da sie es zumindest für möglich hielten, dass E ihre Forderung nicht gerichtlich würde durchsetzen können.

dd) Vorsatz bzgl. Qualifikationstatbestand, § 250 StGB

(1) § 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB

A und E müssten mit Tatentschluss im Hinblick auf die Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs bei der Tat gehandelt haben, indem sie O die Schreckschusspistole an den Kopf hielten, § 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB.

Hinweis: Da § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2 StGB jedenfalls auf Konkurrenzebene hinter § 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB zurücktritt, kann hier sogleich mit Abs. 2 begonnen werden.

(a) Schreckschusspistole als Waffe (Rspr.)

Der Begriff der Waffe ist technisch zu bestimmen und erfasst daher nur solche Gegenstände, die objektiv gefährlich und ihrer Art und Bestimmung nach zur Herbeiführung erheblicher Verletzungen generell geeignet sind (sog. Waffen im technischen Sinne).¹⁶ Damit sind insbesondere „klassische“ Schuss-, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen gemeint. Es fragt sich, ob die (durchgeladene) Schreckschusspistole der E, bei der der Explosionsdruck nach vorn aus dem Lauf tritt, eine solche Waffe im technischen Sinn darstellt.

Jedenfalls die Rechtsprechung bejaht dies: So stuft der BGH seit BGHSt 48, 197¹⁷ geladene (nicht notwendig durchgeladene)¹⁸ Schreckschusspistolen, sofern der Explosionsdruck – wie hier – nach vorn aus dem Lauf austritt, stets als Waffen i.S.d. § 250 StGB ein. Begründet wird dies damit, dass auch die geladene Schreckschusswaffe, bei der beim Abfeuern der Explosionsdruck nach vorn aus dem Lauf austritt, nach ihrer Beschaffenheit geeignet sei, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.¹⁹ Damit stünden (geladene) Schreck-

schusswaffen in ihrer objektiven Gefährlichkeit jedenfalls nicht erheblich hinter Gaswaffen zurück, die unstreitig und seit jeher als Waffen im technischen Sinn qualifiziert würden.²⁰ Darüber hinaus spräche für eine Qualifizierung der (geladenen) Schreckschusspistole als Waffe ihre waffenrechtliche Einordnung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG.²¹

(b) Schreckschusspistole als anderes gefährliches Werkzeug (h.L.)

Hiergegen wendet sich die herrschende Ansicht in der Literatur, die grundsätzlich eine Einordnung der (durch-)geladenen Schreckschusspistole als anderes gefährliches Werkzeug befürwortet. Nach ganz h.M. wird der Begriff des gefährlichen Werkzeugs dabei in § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB – anders als in § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB – ähnlich definiert wie in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Ein gefährliches Werkzeug ist danach jeder körperliche Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und der konkreten Verwendung im Einzelfall dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.²² Eine (durch-)geladene Schreckschusspistole ist ein körperlicher Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit als (nah-)schusstaugliches Schießgerät sowie der konkreten Art seiner Verwendung als an den Kopf des Opfers gehaltenes Drohmittel dazu geeignet ist, bei diesem erhebliche Verletzungen durch etwaige relative bzw. absolute Nahschüsse herbeizuführen und damit nach Ansicht der h.L. ein anderes gefährliches Werkzeug i.S.d. § 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB.

(c) Streitentscheid

Für eine Einordnung der Schreckschusspistole als Waffe spricht eine gewisse (äußerliche) Nähe zur Gaspistole.

Jedoch lassen sich gegen diese Ansicht der Rechtsprechung gewichtige Argumente ins Feld führen: So sind Schreckschusswaffen – im Unterschied zu Gaswaffen – gerade nicht zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt. Vielmehr dienen sie lediglich der „Erzeugung eines Schussknalls“²³. Sie lassen sich daher auch nicht, jedenfalls nicht widerspruchsfrei, unter den – von der Rechtsprechung grundsätzlich nicht aufgegebenen – strafrechtlichen Waffenbegriff subsumieren (siehe oben):²⁴ So gibt die Rechtsprechung durch die pauschale Waffen-Einordnung einer geladenen Schreckschusspistole mit Druckaustritt nach vorn das Erfordernis der bestimmungsmäßigen generellen Eignung zur Verletzung letztlich auf und stellt stattdessen allein auf die Verletzungsgeeignetheit bei bestimmungswidrigem Gebrauch ab.²⁵ Damit wiederum ändert sie aber den Inhalt des strafrechtlichen Waffen-

¹⁵ Vgl. *Mansel*, in: Jauernig, Kommentar zum BGB, 18. Aufl. 2021, § 119 Rn. 17. Für die Annahme einer arglistigen Täuschung nach § 123 Abs. 1 BGB durch O gegenüber E fehlt es an Hinweisen im Sachverhalt.

¹⁶ BGHSt 45, 92; 52, 257; *Wittig* (Fn. 4), § 244 Rn. 3 m.w.N.

¹⁷ BGHSt 48, 197 (GrS) = NSTZ 2003, 606; bestätigt von BGH NSTZ 2012, 445; BGH NSTZ-RR 2015, 111 mit Bespr. *Baier*, JA 2004, 12, abl. u.a. *Erb*, JuS 2004, 653 (655) und *Fischer*, NSTZ 2003, 569.

¹⁸ Vgl. BGH NSTZ 2010, 390.

¹⁹ BGH NSTZ 2003, 606 (606 f.).

²⁰ BGH NSTZ 2003, 606 unter Verweis auf BGHSt 45, 92 (93) m.w.N.

²¹ BGH NSTZ 2003, 606 (607); vertiefend *Deutscher*, StRR 2015, 149.

²² *Hecker*, JuS 2018, 393.

²³ So der BGH selbst in BGHSt 48, 197.

²⁴ Vgl. *Sander* (Fn. 12), § 250 Rn. 11; *Vogel* (Fn. 12), § 250 Rn. 38; kritisch auch *Fischer*, NSTZ 2003, 569 (572 ff.); *Baier*, JA 2004, 12 (15); *Erb*, JuS 2004, 653.

²⁵ *Wittig* (Fn. 4), § 244 Rn. 5.3.

begriffs unter Missachtung der Strafrechtsautonomie.²⁶ In der Folge ist dann insgesamt keine klare Abgrenzung zwischen Waffen einerseits und sonstigen gefährlichen Werkzeugen andererseits mehr möglich, kann doch ein systematischer Begriff wie der der „Waffe“ nicht – jedenfalls nicht ohne Systembruch – nur für den Einzelfall²⁷ aufgeben werden. Im Ergebnis vermag die (pauschale) Einordnung der geladenen Schreckschusspistole als Waffe durch die Rechtsprechung daher nicht zu überzeugen.²⁸ Es ist mit der Ansicht der Literatur davon auszugehen, dass Es Schreckschusspistole ein anderes gefährliches Werkzeug i.S.d. § 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB darstellt.

Hinweis: A.A. vertretbar. Der Streitentscheid kann auch kürzer ausfallen.

(d) Verwendung bei der Tat

Indem E dem O die durchgeladene Schreckschusspistole an den Kopf hielt, während A die Zahlung von insgesamt 10.000 € verlangte, hat E diese auch als Drohmittel zweckgerichtet eingesetzt, mithin verwendet gem. § 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB. Diese Verwendung ist A auch gem. § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen. Diesbezüglicher Vorsatz als unbedingter Tatentschluss liegt vor.

(2) § 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. a StGB

Fraglich ist, ob A und E vorsätzlich im Hinblick auf eine schwere körperliche Misshandlung des O handelten, § 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. a StGB.

Eine solche liegt vor, wenn die körperliche Integrität des Opfers gravierend, d.h. mit erheblichen Folgen für die Gesundheit, oder in einer Weise, die mit erheblichen Schmerzen verbunden ist, beeinträchtigt wird.²⁹ Eine rohe Misshandlung gem. § 225 Abs. 1 StGB oder gar eine „einfache“ körperliche Misshandlung i.S.d. § 223 StGB genügen nicht. Dagegen ist der Eintritt einer schweren Folge nach § 226 StGB bzw. einer schweren Gesundheitsschädigung gem. § 239 Abs. 3 Nr. 2 StGB nicht zwingend erforderlich.³⁰ Die mangels anderweitiger Angaben nicht heftigen Schläge gegen die Brust des O reichen als „einfache“ körperliche Misshandlungen nicht aus. Etwas anderes könnte jedoch mit Blick auf die durch die brennenden Zigaretten verursachten Brandwunden im Gesicht des O gelten. Wenngleich anzunehmen ist, dass das Ausdrücken von brennenden Zigaretten auf der (gegenüber sonstigen Körperregionen empfindlicheren) Gesichtshaut mit nicht unerheblichen Schmerzen verbunden ist, so ist doch nicht davon

auszugehen, dass hieraus erhebliche Folgen für die Gesundheit des O resultieren. Im Übrigen ist der Tatbestand angesichts des massiv erhöhten Strafrahmens grundsätzlich restriktiv auszulegen.³¹

Hinweis: A.A. mit entsprechender Begründung aber vertretbar.

A und E handelten daher nicht mit unbedingtem Tatentschluss im Hinblick auf die Herbeiführung einer schweren körperlichen Misshandlung bei der Tat.

ee) Bereicherungsabsicht

(1) Eigen- bzw. fremdnützige Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Bereicherung

A und E müssten jeweils die eigen- bzw. fremdnützige Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Bereicherung aufweisen, d.h. es müsste ihnen gerade auf die Erlangung eines rechtswidrigen und stoffgleichen Vermögensvorteils für sich oder einen Dritten als Zwischen- oder Endziel ankommen. Rechtswidrig ist ein Vermögensvorteil immer dann, wenn kein fälliger, durchsetzbarer Anspruch auf ihn besteht.

Als rechtswidriger Vermögensvorteil kommt allein die Zahlung des „Entschädigungsgeldes“ an E i.H.v. 5.000 € in Betracht. Dagegen hat A gegen O – wie E und A wissen – einen Anspruch auf Rückzahlung der „anderen“ geforderten 5.000 € aus dem Darlehensvertrag. Dieser fällige und einredefreie Anspruch des A gegen O aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB wird insbesondere auch nicht dadurch rechtswidrig, dass er mittels einer Nötigung bzw. mit sonstigen unerlaubten Mitteln durchgesetzt werden soll.³² Dagegen hat E auf „ihre“ 5.000 € gerade keinen Anspruch (siehe oben), sodass eine entsprechende Bereicherung rechtswidrig wäre. Diesbezügliche Stoffgleichheit läge vor, da das geforderte „Entschädigungsgeld“ – der erstrebte Vorteil – die Kehrseite des Schadens bei O bildet. Dies wussten A und E auch.

E handelte hinsichtlich der 5.000 € „Entschädigungsgeld“ mit Eigenbereicherungsabsicht, da es ihr gerade darauf ankam, von O für sein „Schmarotzertum“ finanziell „entschädigt“ zu werden. Dagegen war es A „ein persönliches Anliegen“, dass E entsprechend „entschädigt“ werde; er handelte daher mit Fremdbereicherungsabsicht zugunsten der E.

(2) Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Eigen-/Fremdbereicherung

A und E müssten jedoch auch Vorsatz im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Eigen- bzw. Fremdbereicherung aufweisen.

Dies könnte hier deshalb problematisch sein, weil A und E offensichtlich von einer der E jedenfalls „moralisch“ zustehenden „Entschädigungszahlung“ ausgingen. Wären E und A hier tatsächlich der Ansicht, dass E gegen O einen fälligen, durchsetzbaren Anspruch auf Zahlung von 5.000 € hat, unter-

²⁶ Wittig (Fn. 4), § 244 Rn. 5.3.

²⁷ Gemeint ist damit der Einzelfall der (durch-)geladenen Schreckschusspistole, bei der der Druck nach vorn aus dem Lauf austritt.

²⁸ Vgl. zu diesem Argument Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 69. Aufl. 2022, § 250 Rn. 5c ff. m.w.N.

²⁹ Sander (Fn. 12), § 250 Rn. 66; Wittig (Fn. 4), § 250 Rn. 18 m.w.N.

³⁰ Sander (Fn. 12), § 250 Rn. 66.

³¹ Vgl. Wittig (Fn. 4), § 250 Rn. 18.

³² BGH NStZ-RR 2004, 45; BGH NStZ 2009, 386; BGH NStZ 2010, 391.

lägen beide einem, den jeweiligen Vorsatz ausschließenden, Tatbestandsirrtum nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB, da sie sich dann über die Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Bereicherung irrten.³³ Allerdings genügt es jedenfalls für den bedingten Vorsatz bzgl. der rechtswidrigen Bereicherung, wenn es der Täter für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass die Forderung nicht oder nicht in vollem Umfang besteht bzw. von der Rechtsordnung nicht geschützt ist.³⁴ Entsprechend fehlt es am Bewusstsein rechtswidriger Bereicherung nur dann, wenn der Täter klare Vorstellungen über Grund und Höhe des geltend gemachten Anspruchs hat; vage Vorstellungen reichen dagegen nicht aus.³⁵

A und E haben jedoch bereits keine genaue Vorstellung von der exakten Anspruchshöhe und dem spezifischen Anspruchsgrund. Jedenfalls ist nur allgemein von einer Summe von „mindestens 5.000 €“ die Rede. Hinsichtlich eines möglichen Anspruchsgrundes wird lediglich darauf verwiesen, dass O die E ausgenutzt und sich bei ihr „wie die Made im Speck“ eingenistet habe. Konkrete Zahlungsansprüche stehen dagegen nicht im Raum und werden von A und E auch so nicht – auch nicht laienhaft umschrieben – benannt.³⁶ Stattdessen verbleiben E und A mit ihrer Forderung nach „Entschädigung“ stets im vagen Bereich „gefühlten“ Rechts. Dies reicht für die Annahme von (jedenfalls) *dolus eventualis* hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Bereicherung aus. Darauf, dass sich A und E (nur) moralisch „im Recht“ fühlen, kommt es nicht an.

Hinweis: A.A. kaum vertretbar.

b) Unmittelbares Ansetzen

Spätestens indem E dem O die durchgeladene Schreckschusspistole an den Kopf hielt, während A von ihm die Zahlung von 10.000 € an sie beide verlangte, haben A und E subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ überschritten und objektiv die von den §§ 253, 255 StGB zumindest mitgeschützte Willensbetätigungs- und -entschließungsfreiheit³⁷ des O bereits

³³ Die Rechtswidrigkeit der angestrebten Bereicherung ist normatives Tatbestandsmerkmal, auf das sich der Vorsatz beziehen muss; st. Rspr., z.B. BGHSt 48, 322 (328) = NJW 2003, 3283 (3285); BGH NJW 1986, 1623.

³⁴ BGH NStZ 2017, 465 (467); Wittig (Fn. 4), § 253 Rn. 18.

³⁵ BGH NStZ-RR 1999, 6; BGH BeckRS 2012, 10847; Wittig (Fn. 4), § 253 Rn. 18. Inwieweit es auf die gerichtliche Durchsetzbarkeit des Anspruchs ankommt, ist umstritten. Allein auf die materielle Rechtlage abstellend BGH NStZ-RR 2009, 17 (18); BGH BeckRS 2020, 23344 = NStZ-RR 2020, 356 (Ls.); Wittig (Fn. 4), § 253 Rn. 17.2; für das grundsätzliche Erfordernis zivilgerichtlicher Durchsetzbarkeit BGHSt 48, 322 (329) = NJW 2003, 3283; BGH NJW 2021, 1966 (1967) m. Anm. Brand, wobei es allerdings auch danach maßgeblich auf die Vorstellung des Täters von der materiellen Rechtsslage ankommen soll.

³⁶ Die Nennung spezifischer Anspruchsgrundlagen wäre selbstverständlich nicht notwendig.

³⁷ Neben dem Rechtsgut Vermögen ist nach ganz h.M. auch die Freiheit zur Willensbetätigung und -entschließung ge-

konkret gefährdet, indem sie auf dessen (Zahlungs-)Willen unmittelbar Einfluss nehmen wollten. Dem steht nicht entgegen, dass die erstrebte Geldübergabe – und damit der letztendlich beabsichtigte Nötigungserfolg – erst einige Zeit später und nach Entlassen des O aus ihrem Einwirkungsbereich eintreten sollte. Denn für den Versuch der (räuberischen) Erpressung genügt es, wenn der Täter zum *nötigenden* Verhalten (hier also dem Vorhalten der Schreckschusspistole) unmittelbar i.S.d. § 22 StGB ansetzt,³⁸ da bereits dann die persönliche Entschließungsfreiheit des Opfers als (mit-)geschütztes Rechtsgut unmittelbar, d.h. ohne dass weitere, relevante Zwischenschritte erforderlich würden, in Gefahr gerät.³⁹

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Mangels Rechtfertigungs-, Schuldtausschließungs- und/oder Entschuldigungsgründen handelten A und E auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

A und E haben sich wegen versuchter gemeinschaftlich begangener besonders schwerer räuberischer Erpressung strafbar gemacht, indem sie O unter Waffenvorhalt dazu bringen wollten, ihnen in der Folgezeit 10.000 € zu übergeben.

III. §§ 239a Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 2 StGB (Zahlungsversprechen bzw. Geldübergabe)

A und E könnten sich durch ihr Verhalten auch wegen gemeinschaftlich begangenen erpresserischen Menschenraubs gem. §§ 239a Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem sie O fesselten, bedrohten und in das Schrebergartenhäuschen des A verbrachten, um ihn zur Abgabe eines Zahlungsversprechens bzw. zur Zahlung von 10.000 € zu bewegen.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Entführen bzw. Sich-Bemächtigen

Dazu müssten sie einen Menschen entführt bzw. sich eines Menschen bemächtigt haben.

Entführen meint das Verbringen eines anderen Menschen an einen anderen Ort, an dem er dem uneingeschränkten Einfluss des Täters ausgesetzt ist.⁴⁰ Damit ist neben einer Ortsveränderung auch die Begründung physischer Herrschaftsgewalt des Täters über das Opfer erforderlich.⁴¹ Die Ortsver-

schützt, vgl. nur Sander (Fn. 12), § 253 Rn. 1 m.w.N.

³⁸ Weiteres Beispiel: Die Absendung eines Drohbriefs.

³⁹ So jedenfalls i.E. die h.M., vgl. nur Sander (Fn. 12), § 253 Rn. 41; Bosch (Fn. 13), § 253 Rn. 23–27; Wessels/Hillenkamp/Schuh, Strafrecht, Besonderer Teil 2, 45. Aufl. 2022, § 18 Rn. 763.

⁴⁰ BGHSt 40, 350 (359) = NJW 1995, 471 (472); BGH NStZ 2003, 604; Sonnen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 239a Rn. 18.

⁴¹ BGHSt 22, 178 (179) = NJW 1968, 1885; Fischer (Fn. 28),

änderung kann durch Drohung oder Gewalt, aber auch durch List oder Täuschung bewirkt werden. Schließlich muss die Entführung auch gegen oder ohne den Willen des Opfers geschehen. A und E haben O geschlagen und gefesselt und ihn sodann unter Vorhalten einer Schreckschusspistole mittels eines Transporters in das Schrebergartenhäuschen des A verbracht, wo sie diesen weiter misshandelten und bedrohten. Das Vorhalten der Schreckschusspistole durch E ist dem A als Mittäter auch gem. § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen (siehe oben). Damit haben sie O mittels Gewalt an einen anderen Ort verbracht und sich seiner physisch bemächtigt, indem O während des gesamten Geschehens dem uneingeschränkten Willen von A und E ausgesetzt war. Dies geschah auch ohne bzw. gegen den Willen des O. A und E haben O entführt.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz

A und E handelten hinsichtlich der Entführung des O auch mit Wissen und Wollen und damit vorsätzlich i.S.d. § 15 StGB. Es kam ihnen gerade darauf an, sich des O zu bemächtigen (*dolus directus* I. Grades).

bb) Erpressungsabsicht

Darüber hinaus müssten A und E zum Zeitpunkt des Entführens mit Erpressungsabsicht gehandelt haben. Erpressungsabsicht meint die Absicht – im Sinne eines zielgerichteten Wollens –, die Sorge des Opfers (oder eines Dritten) zu einer Erpressung i.S.d. § 253 StGB auszunutzen. Maßgeblich ist dabei allein die Vorstellung von A und E, sämtliche Voraussetzungen des § 253 StGB (bzw. § 255 StGB) zu erfüllen. Ob es im weiteren Verlauf tatsächlich zu einer (versuchten oder vollendeten) Erpressung kommt, ist für die Erfüllung des Tatbestands des § 239a Abs. 1 Alt. 1 StGB ohne Belang.⁴²

A und E haben O entführt, um ihn durch die geschaffene Bemächtigungslage (gewaltsames Verbringen in das Schrebergartenhäuschen des A) – (jedenfalls) in der Folgezeit – zu einer unmittelbar vermögensmindernden Vermögensverfügung („willentliche“ Übergabe von 10.000 € an A und E) – unter Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (siehe oben) – zu nötigen. Dies sollte nach Ansicht von A und E auch zu einem Vermögensschaden jedenfalls i.H.v. 5.000 € bei O führen, da A und E es zumindest billigend in Kauf nahmen, dass E auf diese Summe keinen Anspruch hatte (siehe oben). Diesbezüglich wiesen A und E auch die erforderliche Eigen- (E) bzw. Fremdbereicherungsabsicht (A) auf (siehe oben). Dagegen fehlt es im Hinblick auf die für A geforderten 5.000 € an einer Erpressungsabsicht i.S.d. § 239a Abs. 1 Alt. 1 StGB, da A und E wussten, dass hierauf ein (fälliger und durchsetzbarer) Anspruch seitens des A bestand (siehe oben).

§ 239a Rn. 4a.

⁴² BGHSt 26, 309; BGH NStZ 1993, 39; *Renzikowski*, in: Erb/Schäfer (Fn. 12), § 239a Rn. 43.

cc) Zeitlich-funktionaler Zusammenhang

(1) „Stabile Zwischenlage“

Wird die Sorge des Opfers – wie hier – um sein eigenes Wohl ausgenutzt (sog. Zwei-Personen-Verhältnis), erscheint die hohe Strafdrohung der Vorschrift problematisch, da für das gegenüber „klassischen“ Erpressungs- bzw. Nötigungsfällen deutlich erhöhte Strafmaß der §§ 239a, 239b StGB (Mindestfreiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren!) die Betroffenheit verschiedener Personen (wie im Drei-Personen-Verhältnis) gerade nicht (mehr) ins Feld geführt werden kann.⁴³ Daneben „verfrachtet“ man „klassische“ Erpressungsfälle hinter § 239a StGB gleichsam „in die zweite Reihe“ und Rücktritte bzgl. §§ 253, 255, 22, 23 Abs. 1 StGB drohen im Hinblick auf den frühen Vollendungszeitpunkt des § 239a StGB ins Leere zu laufen.⁴⁴ Erforderlich ist daher eine restriktive Auslegung der Vorschrift. Danach muss nach ganz überwiegender Ansicht die Bemächtigungssituation gegenüber der beabsichtigten Erpressung eine eigenständige Bedeutung aufweisen, was eine „gewisse Stabilisierung“ voraussetzt.⁴⁵ Fraglich ist, ob eine solche „stabile Zwischenlage“ hier vorliegt.

Diese ist immer dann anzunehmen, wenn sich über die durch die Entführung bzw. das Sich-Bemächtigen geschaffene Beherrschungssituation hinaus eine weitergehende Druckwirkung aus der stabilisierten Bemächtigungslage ergibt und der Täter dabei beabsichtigt, diese Lage für sein weiteres erpresserisches Vorgehen auszunutzen.⁴⁶ Dagegen fehlt es an einer eigenständigen Bedeutung, wenn Bemachtigungs- und Nötigungsmittel in eins zusammenfallen.⁴⁷ A und E haben O zunächst geschlagen, mit einer durchgeladenen Schreckschusspistole bedroht und schließlich gefesselt, um ihn dann mittels eines Transporters in das Schrebergartenhäuschen des A zu verbringen. Bereits durch die auch mit einer gewissen zeitlichen Ausdehnung des Geschehens verbundene Ortsveränderung kam es hier zu einer „gewissen Stabilisierung“ der Bemächtigungssituation im Sinne einer „stabilen Zwischenlage“. Denn denkt man sich den Erpressungsakt – das (zweite) Vorhalten der Schreckschusspistole an den Kopf des O, um diesen zur Zahlung von 10.000 € an A und E zu bewegen (siehe oben) – hinweg, dann bleibt die Bemächtigungslage als solche bestehen, da der im Schrebergartenhäuschen gefesselte O auch ohne diesen Nötigungsakt dem uneingeschränkten Willen von A und E ausgesetzt war und blieb. Die Entführung des O ist daher *funktional selbstständig* im Hinblick auf die (beabsichtigte) Erpressung; Bemachtigungs- und Nötigungs-

⁴³ *Valerius* (Fn. 9), § 239a Rn. 1.1 f. m.w.N.

⁴⁴ *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 23. Aufl. 2022, § 24 Rn. 17.

⁴⁵ *Rengier* (Fn. 44), § 24 Rn. 21 m.w.N.

⁴⁶ BGH NStZ 2006, 449; BGH NStZ 2007, 32; BGH NStZ-RR 2007, 77; BGH NStZ-RR 2015, 336 (337); BGH StV 2019, 98; BGH NStZ-RR 2021, 140; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 13), § 239a Rn. 13b.

⁴⁷ BGHSt 40, 350 (359) = NJW 1995, 471; ebenso zuvor BGH NStZ 1994, 283; vgl. auch BGH StraFo 2012, 153 (154); *Valerius* (Fn. 9), § 239a Rn. 13.

mittel fallen nicht in eins zusammen. Eine hinreichend stabilisierte Zwischenlage liegt vor.

(2) *Zeitlicher Zusammenhang*

Darüber hinaus müsste zwischen der Bemächtigungslage und der beabsichtigten Erpressung ein zeitlicher Zusammenhang dahingehend bestehen, dass A und E den O noch während der Dauer der Zwangslage erpressen wollen.⁴⁸ Sieht der Tatplan dagegen vor, dass die Leistung, die der Täter zu erpressen beabsichtigt, erst zu einem Zeitpunkt erfolgen soll, zu dem die Bemächtigungslage bereits beendet ist, fehlt es an der Absicht des Ausnutzens der Bemächtigungslage gerade zur Begehung einer Erpressung.⁴⁹ Soll die abgenötigte vermögensrelevante Handlung also erst nach Beendigung der Entführungs- bzw. Bemächtigungssituation erfolgen, ist der Tatbestand grundsätzlich nicht erfüllt.⁵⁰

Die Geldübergabe an A und E – der letztendlich beabsichtigte Nötigungserfolg – soll hier erst am Folgetag bzw. zwei Wochen später und damit zu einem Zeitpunkt nach Ende der Bemächtigungslage, die noch für den Tag der Entführung geplant ist, stattfinden. Dies reicht grundsätzlich nicht aus, um den erforderlichen zeitlichen Zusammenhang zwischen der beabsichtigten Erpressung und der geschaffenen Bemächtigungslage bejahen zu können.

Jedoch wurde von A und E zumindest ein Zahlungsverprechen des O i.H.v. 10.000 € noch im Schrebergartenhäuschen und damit noch während der Dauer der Zwangslage angestrebt (und auch tatsächlich erwirkt). Dies könnte für die Annahme des erforderlichen zeitlichen Zusammenhangs genügen. Voraussetzung hierfür wäre, dass die Abgabe des Zahlungsverprechens eine vermögensrelevante Handlung darstellt. Wie jedoch bereits im Rahmen der Erpressungsprüfung (siehe oben) erörtert, kommt der bloß formlosen Zahlungszusage des O bereits keine (unmittelbar) vermögensmindernde Wirkung zu. Denn anders als etwa bei einem notariell beglaubigten Schuldanerkennnis⁵¹ oder der Ausstellung eines Schuldscheins für nicht bestehende Ansprüche fehlt es in diesen Fällen bereits an einer tatsächlichen Einwirkung auf das Vermögen des O. Mangels (irgendeiner) Vermögensrelevanz reicht die bloß formlose Zahlungszusage des O daher nicht aus, den erforderlichen zeitlichen Zusammenhang zwischen der Bemächtigungslage und der beabsichtigten Erpressung zu begründen.⁵² Dass A und E hier – fälschlicherweise – davon ausgingen, O werde „sicher“ bezahlen, ändert hieran nichts.⁵³

⁴⁸ Vgl. Rengier (Fn. 44), § 24 Rn. 14; vgl. auch BGHSt 40, 350 = NJW 1995, 71: „während der Entführung“.

⁴⁹ Vgl. BGH NJW 1997, 1082; BGH NStZ 2008, 569 (570); BGH NStZ-RR 2008, 109 (110); BGH NStZ 2022, 41.

⁵⁰ Rengier (Fn. 44), § 24 Rn. 14.

⁵¹ Vgl. BGH NStZ 2014, 316.

⁵² Vgl. BGH NStZ 2022, 41.

⁵³ Vgl. BGH NStZ 2022, 41. Das Ausgehen von einer „sicher“ zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Zahlung ist nicht gleichzusetzen mit der – bei A und E nicht vorhandenen – Annahme, die Zahlungszusage des O habe unmittelbar vermögensmindernde Wirkung „qua Ausspruchs“ (siehe oben).

2. *Ergebnis*

A und E haben sich daher nicht wegen gemeinschaftlich begangenen erpresserischen Menschenraubs strafbar gemacht, indem sie O fesselten, bedrohten und in das Schrebergartenhäuschen des A verbrachten, um ihn zur Abgabe eines Zahlungsverprechens bzw. zur Zahlung von 10.000 € zu bewegen.

Hinweis: Eine Strafbarkeit wegen *versuchten* gemeinschaftlich begangenen erpresserischen Menschenraubs gem. §§ 239a Abs. 1 Alt. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB scheidet jedenfalls am fehlenden Tatentschluss von A und E.

IV. §§ 239b Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 2 StGB (Zahlungsverprechen)

Durch dieselbe Handlung könnten sich A und E aber wegen gemeinschaftlich begangener Geiselnahme gem. §§ 239b Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben.

1. *Tatbestand*

a) *Objektiver Tatbestand*

A und E haben O – einen Menschen – entführt (siehe oben). Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

b) *Subjektiver Tatbestand*

aa) *Vorsatz*

A und E handelten hinsichtlich der Entführung des O auch mit Wissen und Willen und damit vorsätzlich i.S.d. § 15 StGB. Es kam ihnen gerade darauf an, sich des O zu bemächtigen (*dolus directus* 1. Grades).

bb) *Qualifizierte Nötigungsabsicht*

Darüber hinaus müssten A und E Absicht im Sinne von *dolus directus* 1. Grades im Hinblick auf die Nötigung durch eine *qualifizierte* Drohung, mithin die Drohung mit dem Tod oder mit einer schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) des O, aufweisen. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Drohung ausdrücklich ausgesprochen wird; stattdessen kann sie auch konkludent erfolgen oder sich aus den tatsächlichen Umständen der Tat ergeben.

E hat durch das Halten der Schreckschusspistole an den Kopf des O, während A die Zahlungsforderungen stellte, konkludent damit gedroht, O jedenfalls bei Nichteingehen auf diese zu erschießen (siehe oben). Eine (konkludente) Todesdrohung liegt vor. Dass es sich bei der Pistole „nur“ um eine Schreckschusspistole handelt, ist unerheblich (siehe oben). Der Einsatz der Schreckschusspistole als Mittel zur qualifizierten Drohung durch E ist dem A auch angesichts des gemeinsamen Tatplans und der gemeinschaftlichen Tatausführung gem. § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen.

A und E müssten beabsichtigt haben, O durch die Drohung mit dessen Tod zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen. Beabsichtigter Nötigungserfolg kann dabei jedes beliebige Tun, Dulden oder Unterlassen sein; eine diesbezügliche Vermögensrelevanz ist – im Unterschied zu § 239a

StGB – nicht erforderlich.⁵⁴ Denn die Geiselnahme unterscheidet sich vom erpresserischen Menschenraub durch ein größeres Gewicht der qualifizierten Nötigungshandlung. Daher kann der angestrebte Nötigungserfolg i.S.d. § 239b StGB gegenüber demjenigen des § 239a StGB von geringerem Unrechtsgehalt sein und dennoch einen gleich hohen Strafrahmen rechtfertigen.⁵⁵ Dabei genügt auch das Erstreben eines Teilerfolges, wenn dieser eine eigenständige Bedeutung gegenüber dem Enderfolg haben soll.⁵⁶ So reicht es in diesem Zusammenhang aus, wenn der Täter mehrere Verhaltensweisen des Opfers erstrebt, die er zwar nicht sämtlich schon während der Bemächtigungslage realisieren will, von denen er aber zumindest eine Handlung des Opfers in dieser Phase herbeiführt, wenn darin aus seiner Sicht eine bedeutende und eigenständige Vorstufe zum angestrebten Erpressungserfolg zu sehen ist.⁵⁷

A und E wollten O (jedenfalls) zur Abgabe eines „Zahlungsehrenwortes“ nötigen, wobei dieses auch tatsächlich erwirkt wurde. Die Abgabe eines Zahlungsverprechens stellt als (beliebige) Handlung grundsätzlich einen tauglichen beabsichtigten Nötigungserfolg i.S.d. § 239b Abs. 1 Alt. 1 StGB dar. Auf eine Vermögensrelevanz dieses „Zahlungsehrenwortes“ kommt es nicht an (siehe oben).⁵⁸ Dem steht auch nicht entgegen, dass es A und E – jedenfalls im Ergebnis – vorrangig auf die tatsächliche Zahlung der „versprochenen“ 10.000 € angekommen sein dürfte, die allerdings erst nach Ende der Zwangslage erfolgen sollte. Denn angesichts dessen, dass sich A und E sicher waren, dass O wie verlangt bezahlen werde und damit der Zahlungszusage eine gewisse „Bindungswirkung“ hinsichtlich O zubilligten, stellte für A und E bereits die beabsichtigte Abnötigung der Zahlungszusage eine bedeutende und eigenständige Vorstufe zum eigentlich angestrebten Erpressungserfolg (Geldübergabe) dar.⁵⁹ Damit lag aus Sicht von A und E bereits in der angestrebten (und erreichten) Erlangung des aus ihrer Sicht „verbindlichen“ Zahlungsverprechens ein selbstständig bedeutsamer Teilerfolg.

cc) Zeitlich-funktionaler Zusammenhang

Allerdings ist auch i.R.d. § 239b Abs. 1 Alt. 1 StGB – insbesondere mit Blick auf Zwei-Personen-Verhältnisse – zwischen der Entführung und der beabsichtigten Nötigung ein zeitli-

cher Zusammenhang dahingehend erforderlich, dass die erstrebte Handlung, Duldung oder Unterlassung noch während der Zwangslage vorgenommen werden soll.⁶⁰ Hinsichtlich der als „Enderfolg“ beabsichtigten Geldübergabe ist ein solcher Zusammenhang zu verneinen, da diese erst nach Ende der Zwangslage erfolgen soll (siehe oben). Dagegen soll das Zahlungsverprechen des O als tauglicher beabsichtigter Nötigungserfolg noch im Schrebergartenhäuschen und damit noch während der Dauer der Bemächtigungssituation erlangt werden. Damit ist der erforderliche zeitliche Zusammenhang im Hinblick auf das erstrebte Zahlungsverprechen gegeben.

Die Bemächtigungslage hat sich insbesondere durch die Ortsveränderung auch hinreichend stabilisiert, sodass dieser eine gegenüber der beabsichtigten Nötigung eigenständige Bedeutung zukommt. Insbesondere fallen Bemächtigungs- und Nötigungsmittel nicht in eins zusammen. Damit liegt der erforderliche funktionale Zusammenhang zwischen der Entführung des O und der beabsichtigten Nötigung mittels qualifizierter Drohung ebenfalls vor.

dd) Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Mangels Rechtfertigungs-, Schuldausschließungs- und/oder Entschuldigungsgründen handelten A und E auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

A und E sind strafbar gem. §§ 239b Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 2 StGB.

Die ebenfalls verwirklichten §§ 239 Abs. 1, 240 Abs. 1 und Abs. 2 StGB treten hinter § 239b StGB als subsidiär zurück, da sie sich in der Begründung und Aufrechterhaltung der Gewalt von A und E über O erschöpfen.⁶¹ Die (ebenfalls verwirklichte) Bedrohung gem. § 241 Abs. 1 und Abs. 2 StGB wird wegen Spezialität verdrängt.⁶²

Hinweis: Die (verwirklichte) Verbrechensverabredung von A und E nach § 30 Abs. 2 StGB tritt wegen der Spezialität des Verbrechens auf Konkurrenzebene ebenfalls zurück.

V. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, 25 Abs. 2 StGB

A und E könnte sich wegen gemeinschaftlich begangener gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1

⁵⁴ BGH NStZ 2022, 41 (42); vgl. auch BGH NStZ 2006, 36 (37); BGH NStZ 2014, 38 m. Anm. *Krehl* und *Fahl*, JZ 2014, 582.

⁵⁵ BGH NJW 1997, 1082.

⁵⁶ BGH NJW 1997, 1082; BGH NStZ 2006, 37; BGH StV 2015, 765 (766 f.); *Eisele* (Fn. 46), § 239b Rn. 9.

⁵⁷ BGH NStZ 2022, 41 (42); siehe auch BGH NStZ-RR 2017, 176; BGH NStZ 2020, 667 (668).

⁵⁸ Vgl. BGH NStZ 2022, 41 (42); siehe auch BGH NJW 1997, 1082.

⁵⁹ Vgl. BGH NStZ 2022, 41 (42). Das Ausgehen von einer gewissen Bindungswirkung bzw. „Verbindlichkeit“ der Zusage ist (ebenfalls) nicht gleichzusetzen mit der (nicht vorhandenen) Annahme, diese zeitige mit Abgabe unmittelbar vermögensmindernde Wirkung (vgl. oben).

⁶⁰ BGH NStZ 2022, 41 (42); BGH StV 1997, 303; BGH NStZ 2006, 36 (37) m. Anm. *Jahn/Kudlich*, NStZ 2006, 340; BGH NStZ-RR 2007, 343; BGH NStZ 2008, 279 (280); BGH StV 2014, 218; BGH StV 2015, 765 (766); BGH StV 2019, 101 (102); *Eisele* (Fn. 46), § 239b Rn. 9; *Valerius* (Fn. 9), § 239b Rn. 7; *Heger*, in: Lackner/Kühl (Fn. 13), § 239b Rn. 2.

⁶¹ Vgl. BGH NStZ 1994, 284; BGH NStZ 2001, 248; *Fischer* (Fn. 28), § 239b Rn. 11.

⁶² *Renzikowski* (Fn. 42), § 239b Rn. 39.

Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem sie O auf einen entlegenen Parkplatz lockten, ihn dort schlugen und anschließend brennende Zigaretten in seinem Gesicht ausdrückten.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Grundtatbestand, § 223 Abs. 1 StGB

A und E müssten O körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben, § 223 Abs. 1 StGB. Eine körperliche Misshandlung meint jede üble, unangemessene Behandlung des Körpers des Opfers, durch die dessen körperliches Wohlbefinden bzw. dessen körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird. Eine Gesundheitsschädigung ist jedes Aufrechterhalten oder Steigern eines pathologischen, d.h. negativ vom Normalzustand abweichenden Gesundheitszustands.

Indem A und E den O schlugen und Zigaretten in seinem Gesicht ausdrückten, was (beides) nach lebensnaher Sachverhaltsauslegung mit erheblichen Schmerzen verbunden ist, erfuhr dieser eine üble und unangemessene Behandlung seines Körpers, wodurch sowohl sein körperliches Wohlbefinden als auch seine körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wurden. Eine körperliche Misshandlung liegt vor. Daneben stellen die Blutergüsse und Brandwunden auch einen negativ vom Normalzustand abweichenden und damit pathologischen Gesundheitszustand dar, so dass auch eine Gesundheitsschädigung zu bejahen ist.

Hinweis: Dagegen überschreiten die durch das (dem A gem. § 25 Abs. 2 StGB zurechenbare, siehe oben) Vorhalten der Schreckschusspistole ausgelösten Schweißausbrüche des O wohl nicht die Erheblichkeitsschwelle des § 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB, da sie insbesondere nur vorübergehender Natur sind.⁶³ Dies gilt wohl auch im Hinblick auf eine Gesundheitsschädigung.⁶⁴ Hinsichtlich des Fesseln fehlt es an konkreten Hinweisen im Sachverhalt, dass O hierdurch Schmerzen erlitten bzw. körperlich objektivierbare Zustände (etwa Striemen/Fesselmale) davongetragen hat. A.A. aber jeweils noch vertretbar.

bb) Qualifikationstatbestand, § 224 Abs. 1 StGB

(1) § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

Durch das Ausdrücken der brennenden Zigaretten in Os Gesicht könnten A und E auch den Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB verwirklicht haben. Dazu müssten die brennenden Zigaretten ein anderes gefährliches Werkzeug im Sinne der Norm darstellen.

Ein anderes gefährliches Werkzeug gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB ist jeder körperliche Gegenstand, der, als Mittel zur Herbeiführung einer Körperverletzung eingesetzt, nach seiner objektiven Beschaffenheit sowie der konkreten Art seiner Verwendung dazu geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen.⁶⁵ Eine brennende Zigarette, die auf der Haut ausgedrückt wird, führt regelmäßig zu schmerzhaften Brandverletzungen, die vielfach auch mit Narbenbildungen verbunden sind; auch noch darüber hinausgehende Komplikationen sind „niemals auszuschließen“⁶⁶. Wird sie – wie hier – auf der Gesichtshaut des Opfers ausgedrückt, besteht wegen der nicht „auszuschließenden Möglichkeit schmerzbedingt unkontrollierter Bewegungen sogar die Gefahr einer Augenverletzung“⁶⁷. Damit sind die brennenden Zigaretten von A und E sowohl hinsichtlich ihrer objektiven Beschaffenheit als „Brandträger“/„Brandmittel“ als auch im Hinblick auf ihre konkrete Verwendung – Ausdrücken im Gesicht des O – geeignet, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen. Die Körperverletzung wurde daher auch mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs begangen.

(2) § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Fraglich ist, ob ein hinterlistiger Überfall i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB vorliegt. Ein Überfall ist ein plötzlicher unerwarteter Angriff auf einen Ahnungslosen, mithin auf jemanden, der den Angriff nicht erwartet und unvorbereitet ist.⁶⁸ Hier kommt allein die Angriffshandlung auf dem Parkplatz in Betracht, da O im weiteren Geschehensverlauf, d.h. während der Bemächtigungslage, stets mit (weiteren) Körperverletzungshandlungen rechnen musste (und wohl auch rechnete).

Dagegen versah sich O auf dem Parkplatz zu Beginn des Treffens mit A und E mangels irgendwelcher Anhaltspunkte keines Angriffs von A und E und war daher hinsichtlich des „plötzlichen“ – der E angesichts der gemeinschaftlichen Tatausführung und des gemeinsamen Tatplans auch gem. § 25 Abs. 2 StGB zurechenbaren – Schlags durch A ahnungslos und unvorbereitet. Ein Überfall liegt vor.

Dieser müsste auch hinterlistig erfolgt sein. Dazu müssten A und E planmäßig in einer auf Verdeckung ihrer wahren Absichten berechneten Weise vorgegangen sein, um dem O die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren und die Vorbereitung auf seine Verteidigung nach Möglichkeit auszuschließen.⁶⁹ Das bloße Ausnutzen eines Überraschungsmoments reicht hingegen nicht aus. Zwar erfolgte der unmittelbare Schlag durch A hier nicht hinterrücks „aus dem Hinterhalt“, sondern gewissermaßen „offen“ auf dem Parkplatz. Allerdings haben A und E den O hier unter einem Vorwand auf einen entlegenen Parkplatz gelockt, um sich seiner dort – auch unter der Beibringung von Körperverletzungen – zu

⁶³ Vgl. *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder (Fn. 13), § 223 Rn. 4a; vgl. auch *Paeffgen/Böse*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, § 223 Rn. 11a.

⁶⁴ Vgl. die Aufzählung bei *Hardtung*, in: Erb/Schäfer (Fn. 12), § 223 Rn. 58.

⁶⁵ BGH NStZ 2008, 95; BGH NStZ-RR 2009, 50; BGH NStZ 2010, 512 (513); BGH NStZ-RR 2021, 211 (212); *Eschelbach*, in: v. Heintschel-Heinegg (Fn. 4), § 224 Rn. 28.

⁶⁶ So ausdrücklich BGH NStZ 2002, 30.

⁶⁷ So ausdrücklich BGH NStZ 2002, 30.

⁶⁸ BGH GA 1989, 132; *Sternberg-Lieben* (Fn. 63), § 224 Rn. 10.

⁶⁹ BGH NStZ-RR 2020, 42 (43); *Eschelbach* (Fn. 65), § 224 Rn. 35.

bemächtigen. Durch die planmäßige Wahl der Örtlichkeit, die einen Wegfall evtl. schutzbereiter Dritter bezweckte, sowie die dortige physische Übermacht von A und E sollten O auch die Angriffsabwehr erschwert und eine Vorbereitung auf seine Verteidigung möglichst ausgeschlossen werden. Das Locken des O in die „Parkplatz-Falle“ von A und E stellt damit einen hinterlistigen Überfall i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB dar.⁷⁰ Angesichts der Planmäßigkeit des Vorgehens handelt es sich um mehr als das bloße Ausnutzen eines Überraschungsmoments.

Hinweis: A.A. mit guter Begründung vertretbar.

(3) § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB

Die Körperverletzung wurde auch mittels eines anderen Beteiligten begangen, da A und E am Tatort bewusst (als Mitäter) zusammenwirkten, § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

(4) § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Fraglich ist, ob die Körperverletzung auch mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen wurde. Während eine Ansicht für § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB eine konkrete Lebensgefahr für das Opfer verlangt, genügt es nach ganz überwiegender Meinung, dass die Art der Behandlung nach den Umständen des Einzelfalls dazu generell geeignet ist, mithin eine jedenfalls abstrakte Lebensgefährlichkeit vorliegt.⁷¹ Das Leben des O war weder infolge der Schläge (gegen seine Brust) noch durch das Ausdrücken der Zigaretten in Os Gesicht konkret gefährdet, da es nicht nur noch vom Zufall abhing, dass O überlebte. Mangels erhöhter Eingriffsintensität und gezielter Platzierung begründen diese Misshandlungen – anders als etwa Schläge gegen den Kopf⁷² – jedoch auch keine abstrakte Lebensgefahr für O, sodass beide Ansichten zum selben Ergebnis gelangen. Ein Streitentscheid kann folglich unterbleiben. Es liegt kein Fall des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB vor.

b) Subjektiver Tatbestand

A und E handelten mit Wissen und Wollen, d.h. vorsätzlich im Hinblick auf den Körperverletzungserfolg des § 223 Abs. 1 StGB sowie hinsichtlich der Qualifikationsmerkmale der § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3 und Nr. 4 StGB, da sie O gerade auf einen entlegenen Parkplatz lockten, um ihn anschließend gemeinsam mit Schlägen und brennenden Zigaretten zu misshandeln.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Mangels Rechtfertigungs-, Schuldausschließungs- und/oder Entschuldigungsgründen handelten A und E auch rechtswidrig und schuldhaft.

⁷⁰ Vgl. BGH NStZ-RR 2011, 337; *Sternberg-Lieben* (Fn. 63), § 224 Rn. 10; *Eschelbach* (Fn. 65), § 224 Rn. 35.

⁷¹ Zum Ganzen *Fischer* (Fn. 28), § 224 Rn. 27.

⁷² Vgl. hierzu BGH BeckRS 2007, 10873; BGH NStZ-RR 2012, 340.

3. Ergebnis

A und E haben sich wegen gemeinschaftlich begangener gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3, Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

Hinweis: Im Hinblick auf eine dauernde Entstellung durch (ggf. dauerhafte) Brandnarben im Gesicht des O gem. §§ 226 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1, 25 Abs. 2 StGB fehlt es an hinreichend spezifischen Anhaltspunkten im Sachverhalt. Hinsichtlich eines Versuchs nach §§ 211, 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB fehlt es am Tatentschluss von A und E.

VI. Gesamtergebnis und Konkurrenzen

A und E haben sich wegen gemeinschaftlich begangener Geiselnahme in Tateinheit mit versuchter gemeinschaftlich begangener besonders schwerer räuberischer Erpressung und gemeinschaftlich begangener gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht, §§ 239b Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 2 StGB – § 52 StGB – §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2, Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB – § 52 StGB – §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3, Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB.

§ 250 Abs. 1 Nr. 1a Alt. 2 StGB tritt hinter § 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB zurück.

Teil 2: Strafprozessuale Zusatzfrage

Fraglich ist, ob die zuständige Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen O zu Recht nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat. Dies wäre dann der Fall, wenn kein hinreichender Tatverdacht im Sinne der Norm vorläge. Hinreichend ist der Tatverdacht dann, wenn eine Verurteilung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, d.h. wahrscheinlicher als ein Freispruch ist.⁷³

Ein hinreichender Tatverdacht kann einerseits aus tatsächlichen, andererseits aus rechtlichen Gründen fehlen. Dann ist das Verfahren zwingend einzustellen. Aus tatsächlichen Gründen fehlt es an einem hinreichenden Tatverdacht, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Nachweis eines strafbaren Verhaltens – z.B. mangels verwertbarer Beweise – nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit geführt werden kann. Aus rechtlichen Gründen ist ein hinreichender Tatverdacht zu verneinen, wenn Rechtfertigungs-, Entschuldigungs-, Schuldausschließungs- oder Strafausschließungsgründe sowie nicht behebbare Verfahrenshindernisse vorliegen.⁷⁴

Laut Bearbeitungsvermerk ist davon auszugehen, dass die angezeigte Tat O nach Ansicht der Staatsanwaltschaft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann. In Betracht kommt daher nur eine Einstellung aus rechtlichen Gründen.

Fraglich ist, ob Rechtfertigungs-, Entschuldigungs-, Schuldausschließungs- oder Strafausschließungsgründe einschlägig sind: O hat M mit den Worten, er solle „sein dreckiges Maul halten“, bedacht und ihn als „totalen Versager“ bezeichnet.

⁷³ *Volk/Engländer*, Grundkurs StPO, 10. Aufl. 2021, § 12 Rn. 4.

⁷⁴ *Gorf*, in: Graf (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar StPO mit RiStBV und MiStra, Stand: 1.10.2022, § 170 Rn. 15.

Damit hat O gegenüber M seine (Os) Missachtung der Person des M kundgetan, mithin den M beleidigt, § 185 Abs. 1 StGB. Dies geschah mit Wissen und Wollen, also vorsätzlich. Allgemeine Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Es könnte jedoch eine Rechtfertigung nach § 193 StGB in Betracht kommen. Wertet man die Äußerungen des O nicht ohnehin als Schmähkritik bzw. als Formalbeleidigung mit der Folge, dass die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG in diesen Fällen gleichsam „automatisch“ hinter den Ehrenschatz zurücktreten würde, ohne dass es hierfür einer Einzelfallabwägung bedürfte,⁷⁵ so ist an dieser Stelle eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite drohen, vorzunehmen.⁷⁶ Für ein Überwiegen der Meinungsfreiheit des O spricht einerseits deren konstituierende Bedeutung für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung, andererseits der Umstand, dass M hier als Behördenvertreter agiert und die – vergleichsweise harmlosen – Äußerungen des O jedenfalls nicht gänzlich ohne Sachbezug zur beruflichen Tätigkeit des M stehen. So gehört das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, wozu auch Verwaltungshandeln zählt, ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen zu kritisieren, gerade zum Kernbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung.⁷⁷ Nichtsdestotrotz lassen sich gewichtige Gründe dafür anführen, dass die Meinungsfreiheit des O hier dennoch hinter den Ehrschutz des M zurücktreten muss: So handelt es sich bei Os Äußerung weder um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage⁷⁸ noch wird hierdurch ein konkretes (berufliches) Fehlverhalten des M adressiert – Führungsqualitäten lassen sich kaum objektiv-angreifbar einschätzen; zudem verbleibt stets ein eigener Beurteilungsspielraum des Erklärenden. Stattdessen steht für O ersichtlich die persönliche Herabsetzung des M – wenngleich in seiner Eigenschaft als Behördenvertreter – im Mittelpunkt, um seiner gekränkten Eitelkeit „Luft“ zu verschaffen. Daneben mögen Os Äußerungen im Vergleich zu manch anderen Ausdrucksweisen noch als vergleichsweise harmlos erscheinen, dennoch bedient sich O einer äußerst ordinären Wortwahl („dreckiges Maul“) und zielt mit seinen Bemerkungen unmittelbar auf die Person des M ab, dem er sämtliche (beruflichen) Fähigkeiten abspricht („totaler Versager“). Damit gehen Os Äußerungen weit über (grundsätzlich hinzunehmende) kritisch-flapsige Bemerkungen hinaus. In einer Gegenüberstellung der betroffenen Rechtsgüter muss daher insbesondere angesichts des Fehlens eines nachvollziehbaren, hinreichend gewichtigen Anlasses sowie mit Blick auf die persönlich-herabsetzende Stoßrichtung der Äußerung ohne wirklichen (reaktiven) Sach-

bezug die Meinungsfreiheit des O hinter das allgemeine Persönlichkeitsrecht und den Ehrschutz in Bezug auf M zurücktreten. O ist daher nicht nach § 193 StGB gerechtfertigt.

Hinweis: A.A. nur mit sehr guter Argumentation noch vertretbar und klausurtaktisch jedenfalls nicht empfehlenswert. Die Abwägung kann auch etwas kürzer ausfallen.

Entschuldigungs-, Schuldausschließungs- oder Strafausschließungsgründe liegen nicht vor.

Es könnte jedoch ein dauerndes Verfahrenshindernis aufgrund eines fehlenden, weil nicht wirksam gestellten Strafantrags vorliegen. Wäre dies der Fall, müsste das Verfahren zwingend eingestellt werden. Die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO wäre dann zu Recht erfolgt.

I. Erfordernis eines Strafantrags: § 185 StGB als absolutes Antragsdelikt

Zunächst müsste im Verfahren gegen O überhaupt ein zwingendes Strafantragserfordernis bestehen. Bei der Beleidigung nach § 185 StGB handelt es sich um ein sog. absolutes Antragsdelikt, vgl. § 194 Abs. 1 S. 1 StGB. Der Strafantrag (§§ 77 ff. StGB, § 158 StPO) kann daher insbesondere nicht dadurch ersetzt werden, dass die Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Bei dem Strafantrag handelt es sich daher um eine Prozessvoraussetzung, bei deren Fehlen das Verfahren grundsätzlich einzustellen ist.

II. Wirksame Antragstellung durch D?

Fraglich ist, ob der durch D noch am Tag per Onlineanzeige gestellte Strafantrag wirksam ist.

1. Antragstellung (nur) durch die Dienstvorgesetzte D

Dies könnte zunächst deshalb problematisch sein, weil die Dienstvorgesetzte D den Antrag gestellt hat und nicht der Verletzte der Beleidigung, der M. Gem. §§ 77 Abs. 1 StGB ist bei absoluten Antragsdelikten grundsätzlich (nur) der Verletzte selbst antragsberechtigt – außer das Gesetz bestimmt etwas anderes. Eine solche anderweitige gesetzliche Bestimmung könnte hier in § 194 Abs. 3 S. 1 StGB zu sehen sein. Diese Norm gewährt dem Dienstvorgesetzten des Verletzten ein selbstständiges (und vom Betroffenen unabhängiges) Antragsrecht, wenn die Beleidigung gegen einen Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) bzw. einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB) während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen wurde.

a) Amtsträgereigenschaft des M

M könnte Amtsträger i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB sein. Dazu müsste er – ohne bereits durch § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. a und Nr. 2 lit. b StGB erfasst zu werden – dazu bestellt sein, bei einer Behörde Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen, § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB. M ist weder Beamter noch Richter noch steht er in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

⁷⁵ St. Rspr., vgl. BVerfGE 82, 43 (51); 85, 1 (16); 93, 266 (293 f.); 99, 185 (196); BVerfG NJW 2020, 2622.

⁷⁶ St. Rspr., vgl. nur BVerfGE 7, 198 (212); 85, 1 (16); 93, 266 (293); BVerfG NJW 2020, 2622.

⁷⁷ Vgl. OLG Brandenburg BeckRS 2016, 117860 (Durchsuchung der Wäsche eines Strafgefangenen durch eine Justizvollzugsangestellte).

⁷⁸ Vgl. BVerfGE 7, 198 (208, 212); 93, 266 (294 f.); BVerfG NJW 2020, 2622 (2623).

Dem Begriff der öffentlichen Verwaltung sind alle Tätigkeiten zuzuordnen, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen.⁷⁹ Dies schließt sowohl die Aufgaben der staatlichen Anordnungs- und Zwangsgewalt als auch das Tätigwerden des Staates im Bereich der Leistungsverwaltung und Daseinsvorsorge ein. Maßgeblich für die Zuordnung zur öffentlichen Verwaltung ist der materielle Gehalt der konkreten Tätigkeit.⁸⁰ Eine Behörde (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 7 StGB) ist eine „in den Organismus der Staatsverwaltung eingeordnete, organisatorische Einheit von Personen und sächlichen Mitteln, die mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestattet dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Erreichung der Zwecke des Staates oder von ihm geförderter Zwecke tätig zu sein“⁸¹.

M ist als Mitarbeiter im Jobcenter tätig. Das Jobcenter müsste eine Behörde sein. Als Jobcenter werden die gemeinsamen Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit und eines kommunalen Trägers (z.B. einer Stadt) bezeichnet. Das Jobcenter ist unter anderem zuständig für die Arbeitsvermittlung, Qualifizierung und Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) nach dem SGB II, vgl. § 44b Abs. 1 S. 1 SGB II. In seiner organisatorischen Struktur und Ausgestaltung ist es als eine in den Organismus der Staatsverwaltung eingeordnete organisatorische Einheit von Personen- und Sachmitteln zu qualifizieren. Als „gemeinschaftliche Verwaltungseinrichtung“ der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Träger zum Vollzug der Grundsicherung für Arbeitsuchende konstituiert sich das Jobcenter als selbständige Organisationseinheit und genießt daher auch eine gewisse rechtliche Selbstständigkeit, vgl. Art. 91e Abs. 1 GG.⁸² Ebenfalls für eine Behörden-eigenschaft des Jobcenters spricht, dass das Jobcenter befugt ist, Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen, vgl. § 44b Abs. 1 S. 3 SGB II.⁸³ Indem M als Mitarbeiter beim Jobcenter angestellt und damit u.a. für die Arbeitsvermittlung und Gewährung der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Teil der staatlichen Leistungsverwaltung zuständig ist, übt er auch eine Tätigkeit aus, die unmittelbar aus der Staatsgewalt abgeleitet ist und staatlichen Zwecken (Sozialfürsorge, Grundsicherung) dient. Diese Aufgabe wurde ihm auch durch einen (grundsätzlich formfreien) konstituierenden Beststellungsakt übertragen, indem die Heranziehung (wohl im Wege einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung) zu

⁷⁹ v. Heintschel-Heinegg, in: v. Heintschel-Heinegg (Fn. 4), § 11 Rn. 16.

⁸⁰ v. Heintschel-Heinegg (Fn. 79), § 11 Rn. 16; BGH NStZ 2019, 652 m. Anm. Hecker, JuS 2020, 178; krit. Gumnior, HRRS 2019, 296.

⁸¹ BVerfGE 10, 20 (48).

⁸² BVerfGE 119, 331 (368 Rn. 163); *Hermes*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 3, 3. Aufl. 2018, Art. 91e Rn. 10.

⁸³ Dahingehend auch SG Karlsruhe BeckRS 2015, 71272. Ein eigenständiger strafrechtlicher Behördenbegriff existiert nicht. Es ist daher grundsätzlich auf den staats- bzw. verwaltungsrechtlichen Behördenbegriff abzustellen, Radtke, in: Erb/Schäfer (Fn. 12), § 11 Rn. 149.

einer organisatorischen Eingliederung des M in die Behördenstruktur des Jobcenters führte.⁸⁴

M ist daher Amtsträger i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c Var. 1 StGB.

Hinweis: Selbstverständlich sind an dieser Stelle keine derart vertieften Kenntnisse bzgl. der rechtlichen Organisationsform von „Jobcentern“ erforderlich. Es sollten jedoch die Hinweise aus dem Sachverhalt sowie die Implikationen des (abgedruckten) § 44b SGB II zielführend verwertet werden.

b) Beleidigung während der Ausübung des Dienstes bzw. in Beziehung auf den Dienst

O beleidigte M während eines Arbeitsvermittlungsgesprächs. Die Beleidigung traf damit mit der Dienstausübung des M räumlich und zeitlich zusammen und erfolgte somit während der Ausübung seines Dienstes.⁸⁵

c) Zwischenergebnis

Der Dienstvorgesetzten D steht daher grundsätzlich ein selbstständiges Antragsrecht zu, §§ 194 Abs. 3 S. 1, 77 Abs. 1, 77a Abs. 1 StGB.

2. Wirksame Antragstellung durch Onlineverfahren

Fraglich ist jedoch, ob die Antragsstellung per „Onlinewache“ durch D wirksam war. Dies könnte deshalb problematisch sein, weil bei der Beleidigung als absolutem Antragsdelikt die Formvorschrift des § 158 Abs. 2 StPO greift. Danach muss der Antrag bei einer (Polizei-)Behörde schriftlich gestellt werden. Es fragt sich, ob der „Onlineantrag“ dieses Form-erfordernis erfüllt.

Die Schriftform ist jedenfalls dann gewahrt, wenn der Strafantrag der Formvorschrift des § 126 BGB genügt.⁸⁶ Danach muss die Urkunde eigenhändig zumindest durch Namensunterschrift unterzeichnet werden. Insgesamt werden aber keine allzu hohen Anforderungen in diesem Zusammenhang gestellt. So genügt es, wenn der Strafantragsteller gegenüber der Polizei seinen Verfolgungswillen unmissverständlich und schriftlich zum Ausdruck bringt.⁸⁷ Dementsprechend kann auch im Rahmen der schriftlichen Strafanzeige konkludent der Strafantrag enthalten sein. Auch wird das Merkmal „schriftlich“ im Allgemeinen weit, d.h. über die Grenzen des § 126 BGB hinaus, ausgelegt.⁸⁸ „Schriftlich“ wird danach als „schriftlich niedergelegt“, nicht aber zwingend als „unter-

⁸⁴ BGHSt 43, 96; BGH NJW 1998, 2373; BGH NJW 2001, 3062; BGH NJW 2004, 693; KG NStZ-RR 2008, 198; v. Heintschel-Heinegg (Fn. 79), § 11 Rn. 20.

⁸⁵ Valerius (Fn. 9), § 194 Rn. 20.

⁸⁶ Hierzu und zum Folgenden AG Auerbach BeckRS 2021, 5624.

⁸⁷ Vgl. BGH NStZ 1995, 353.

⁸⁸ Noch deutlicher *Jahn*, JuS 2021, 564 (565): „Auf die Form-erfordernisse des § 126 BGB kommt es im Strafprozessrecht nicht an.“

schrieben“ verstanden.⁸⁹ Entscheidend ist demnach, dass der Zweck der Formvorschrift, nämlich die Sicherstellung der Identität des Erklärenden und des Inhalts der Erklärung, gewahrt wird.⁹⁰ Es muss daher in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ersichtlich sein, von wem die Erklärung herührt.⁹¹

Fraglich ist, ob der Onlineantrag der D diesem Formerfordernis genügt.

Man könnte hier argumentieren, dass auch dieser über die „Onlinewache“ der bayerischen Polizeiverwaltung eingereichte Strafantrag dem Formerfordernis des § 158 Abs. 2 StPO genügt, da angesichts der umfassenden Angaben zur Person der D als Antragstellerin und der des M als Verletztem sowie aufgrund der (grundsätzlich) erfassten IP-Adresse des Absende-Computers eine zweifelsfreie Feststellung der Identität des Erklärenden (hier der D) gewährleistet ist.⁹² Danach läge ein wirksamer Strafantrag vor. Die Verfahrenseinstellung erfolgte zu Unrecht.

Nach der Gegenmeinung ist fraglich, ob tatsächlich allein durch die im Rahmen der Onlineanzeige getätigten Angaben die Hauptfunktion des Schriftformerfordernisses, die zweifelsfreie Zuordnung der Erklärung zum Antragsteller als Basis für weitere Ermittlungen, hinreichend gewahrt wird. So bleibt die Nutzung der „Onlinewache“ im Kern ein anonymer Vorgang.⁹³ Selbst wenn dabei die IP-Adresse erfasst wird, lässt sich damit allenfalls der genutzte Computer, nicht aber der konkrete Nutzer identifizieren.⁹⁴ Hieran ändert auch nichts, dass D im Rahmen des Onlineverfahrens umfassende Angaben zu ihrer Person als Antragstellerin (und der des M als Geschädigtem) gemacht hat. Denn bei der Onlineanzeige findet gerade kein persönlicher Kontakt zwischen Polizei und Antragsteller statt, der weitere konkrete Überprüfungs-möglichkeiten im Verfahren, insbesondere durch Befragen des aufnehmenden Polizeibeamten, ermöglicht.⁹⁵ Damit bleiben die zur Person bzw. Identität des Erklärenden gemachten Angaben – hier die der D – letztlich unüberprüfbar und ermöglichen folglich keine zweifelsfreie Feststellung der Identität des Erklärenden. Danach fehlte es an einem (form-)wirksamen Strafantrag.

Da beide Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist ein Streitentscheid erforderlich:

Für letztgenannte Ansicht spricht, dass das Schriftformerfordernis des § 158 Abs. 2 StPO nicht nur dem Schutz des

Erklärungsempfängers, sondern auch dem des Erklärenden dient.⁹⁶ Er soll vor den Folgen einer weitreichenden, aber überhastet abgegebenen Erklärung geschützt werden. Denn in der Regel geht mit der Abgabe einer schriftlichen Erklärung auch das Bewusstsein einher, eine Erklärung von erheblicher Tragweite abzugeben. Für den Strafantrag gilt diese Schutzfunktion aus zweierlei Gründen: Zum einen betreffen die reinen Antragsdelikte i.S.d. § 158 Abs. 2 StPO häufig Straftatbestände, die im engen persönlichen Umfeld des Antragstellers verwirklicht wurden. Mit dem Erfordernis des Strafantrags hat der Gesetzgeber in den §§ 194 (und 247) StGB ausdrücklich dem Geschädigten die Wahl gelassen, ob eine staatliche Einmischung in diese engen persönlichen Verhältnisse durch die Strafverfolgung erfolgen soll oder nicht. Zum anderen zieht ein gestellter Strafantrag für den Fall der Rücknahme auch immer die (z.T. nicht unerhebliche) Kostenfolge des § 470 StPO nach sich. Gerade vor diesen persönlichen und wirtschaftlichen Folgen eines gegebenenfalls überhastet und unüberlegt gestellten Strafantrags soll das Schriftformerfordernis des § 158 Abs. 2 StPO schützen. Diese Schutzfunktion der Schriftform würde jedoch völlig aufgegeben, folgte man der Auffassung, auch einen nur online gestellten Strafantrag für § 158 Abs. 2 StPO genügen zu lassen.⁹⁷

Der Onlineantrag der D genügt daher nicht dem Schriftformerfordernis des § 158 Abs. 2 StPO.

Hinweis: I.E. sind hier beide Ansichten vertretbar; entscheidend ist allein die entsprechende Begründung.

III. Rechtsfolgen und Ergebnis

Damit fehlt es im Verfahren gegen O an einem wirksamen, d.h. formgemäßen Strafantrag gem. §§ 194 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1, 77 Abs. 1, 77a Abs. 1 StGB i.V.m. § 158 Abs. 2 StPO. Dieser kann auch nicht mehr nachgeholt werden, da die dreimonatige Strafantragsfrist des § 77b Abs. 1 S. 1 StGB inzwischen abgelaufen ist. Damit liegt ein dauerndes Verfahrenshindernis vor. Das Verfahren gegen O ist daher zwingend nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Die Einstellung durch die zuständige Staatsanwaltschaft erfolgte folglich zu Recht.⁹⁸

⁸⁹ So wurde es z.B. als ausreichend angesehen, dass ein Antragsteller im Rahmen seiner polizeilichen Zeugenvernehmung selbst auf Tonband den Strafantrag aufspricht und dieser dann durch die Polizei in ein schriftliches Protokoll umgesetzt wird, vgl. BayObLG NStZ 1997, 453.

⁹⁰ AG Auerbach BeckRS 2021, 5624 Rn. 4.

⁹¹ BGH NStZ 2002, 558; *Griesbaum*, in: Hannich (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 8. Aufl. 2019, § 158 Rn. 45.

⁹² Dahingehend *Jesse*, DRiZ 2018, 28; *Goers*, in: Graf (Fn. 74), § 158 Rn. 46.

⁹³ AG Auerbach BeckRS 2021, 5624.

⁹⁴ AG Auerbach BeckRS 2021, 5624.

⁹⁵ AG Auerbach BeckRS 2021, 5624.

⁹⁶ Hierzu und zum Folgenden AG Auerbach BeckRS 2021, 5624.

⁹⁷ AG Auerbach BeckRS 2021, 5624; zustimmend *Jahn*, JuS 2021, 564 und *Dießner*, FD-StrafR 2021, 438457.

⁹⁸ Hinweis: In der Praxis müsste die StA aber wohl darauf hinwirken, dass ein (formwirksamer) Strafantrag gestellt wird, vgl. Nr. 6 Abs. 2 RiStBV, siehe *Jahn*, JuS 2021, 564.